

Weyregger Straße 69 – 4852 Weyregg am Attersee E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at – www.weyregg.at Telefon: 07664 2255-0 – Telefax: 07664 2254-14

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 der OÖ. GemO 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 die Änderung der Verordnung "Kanalgebührenordnung" beschlossen hat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 12. Dezember 2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Weyregg am Attersee erlassen wird.

Aufgrund des Oö Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI, Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Weyregg am Attersee (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 32,40 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.860,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Bei Dachräumen sowie Dachgeschossen ab einer Raumhöhe von 1,50 m. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Balkone und Terrassen zählen nicht zur

Weyregg gibt's jetzt als App! Bleiben Sie auf dem Laufenden mit



- die Gemeinde Infos und der Service App!

Seite 1 von 6

Weyregger Straße 69 – 4852 Weyregg am Attersee E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at – www.weyregg.at Telefon: 07664/2255-0 – Telefax: 07664/2254-14

Kanalgebührenordnung

Bemessungsgrundlage. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 15 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)

vom 1. bis zum 200. m²

2,90 Euro,

vom 201. m² bis zum 600. m² 2,16 Euro

ab dem 601. m²

1,33 Euro

mindestens aber ...

290,44 Euro.

(2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie

Weyregg gibt's jetzt als App! Bleiben Sie auf dem Laufenden mit



- die Gemeinde Infos und der Service App!

Kanalgebührenordnung.docx

Seite 2 von 6



Weyregger Straße 69 – 4852 Weyregg am Attersee E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at – www.weyregg.at Telefon: 07664/2255-0 – Telefax: 07664/2254-14

Kanalgebührenordnung

Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheiten, wobei auch auf Dauer abgestellte Wohnwägen (Wohnmobile etc.) als Wohneinheit gelten, in Höhe von 161,54 Euro festgesetzt. Für die Wohnwägen (Wohnmobile etc.) ist die Grundgebühr nur für das 2. und 3. Vierteljahr zu entrichten.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 3,01 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs, mindestens aber 150,50 Euro. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Weyregg gibt's jetzt als App! Bleiben Sie auf dem Laufenden mit





Weyregger Straße 69 – 4852 Weyregg am Attersee E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at – www.weyregg.at Telefon: 07664/2255-0 – Telefax: 07664/2254-14

Kanalgebührenordnung

(4)

- a) Die Kanalbenützungsgebühr für Objekt, bzw. Grundstücke, die nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, beträgt 3,01 Euro pro Kubikmeter der für das betreffende Objekt aus der Privatwasserversorgungsanlage und mittels amtlich geeichten Wasserzählers gemessenen Wassermenge, mindestens aber 150,50 Euro.
- b) Die Eigentümer jener Objekte, bzw. Grundstücke, deren Wasserbedarf aus einer privaten Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, haben die technischen Voraussetzungen für den Einbau von Wasserzählern zu schaffen. Für den Einbau des Wasserzählers gelten die einschlägigen Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Weyregg am Attersee.
- c) Ist der Einbau eines Wasserzählers für den Eigentümer des Objektes bzw. Grundstückes mit unzumutbaren hohen Kosten verbunden, so wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke und Objekte ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
- d) Für jene Wassermenge, die der landwirtschaftlichen Viehhaltung zugeführt wird und durch einen Subzähler getrennt aufgezeichnet und in die Jauchegrube eingeleitet wird, ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- e) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Zählergebühr nach § 4, Abs. 5 der Wassergebührenordnung zu entrichten.
- (5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist inbesonders auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (6) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplätzen ist je nach Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gem. § 3, Abs. 1 eine jährliche Gebühr in Höhe von 74 Cent zu entrichten.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt 24 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

Weyregg gibt's jetzt als App! Bleiben Sie auf dem Laufenden mit





Weyregger Straße 69 – 4852 Weyregg am Attersee E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at – www.weyregg.at Telefon: 07664/2255-0 – Telefax: 07664/2254-14

Kanalgebührenordnung

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Kanalversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gem. §§ 42 0d. 43 OÖ BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde. Bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühren und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.¹

Weyregg gibt's jetzt als App! Bleiben Sie auf dem Laufenden mit





Kanalgebührenordnung

Gemeinde Weyregg am Attersee

Weyregger Straße 69 – 4852 Weyregg am Attersee E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at – www.weyregg.at Telefon: 07664/2255-0 – Telefax: 07664/2254-14

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 30. März 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI DI Dr. Michael Stur

1 Diese Regelung ersetzt sinnvoll jene des § 8a (Indexbindung), um sowohl den Gemeinden als auch den Abgabepflichtigen zu verdeutlichen, dass Änderungen lediglich der Gebührenhöhe im Rahmen des Gemeindevoranschlags beschlossen werden können

Weyregg gibt's jetzt als App! Bleiben Sie auf dem Laufenden mit

